

430/J

Anfrage

der Abg. Dr. M i g s c h, G f ö l l e r , Paula W a l l i s c h und
Genossen

an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend die Erteilung eines mehrwöchigen Urlaubes an Prof. Dr.
Brandweiner.

- - - -

Nach einer Mitteilung Radio Moskau vom 16. März 1952 ist der Grazer Universitätsprofessor Dr. Brandweiner Mitglied einer Delegation zur Untersuchung von Anschuldigungen, die von sowjetischer Seite gegen die UNO-Truppen in Nordkorea erhoben wurden. Die Bestellung dieser Delegation erfolgte nicht in der völkerrechtlich üblichen Weise. Sie wurde vielmehr über Initiative Sowjetrusslands, das in dem angezogenen Streitfall Partei ist, von privaten Vereinigungen gebildet. Ihre Kosten trägt Sowjetrussland.

Selbst bei Berufungen in Untersuchungskommissionen, welche von völkerrechtlich anerkannten Organisationen eingesetzt werden, ist das zumindest stillschweigende Einvernehmen der Regierungen jener Staaten üblich, deren Staatsbürger die berufenen Persönlichkeiten sind.

Umso mehr muss es Befremden erregen und kann als unfreundlicher, die Neutralität verletzender Akt gedeutet werden, wenn ein Staatsangestellter, wie es ein Universitätsprofessor ist, an einer Delegation teilnimmt, die keinen neutralen Charakter besitzt, und diese Teilnahme offenkundig nur durch die Gewährung eines Urlaubes seitens der vorgesetzten Behörde ermöglicht werden kann.

Die gefertigten Abgeordneten erlauben sich daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht nachstehende

Anfragen

zu richten:

1.) Aus welchen Gründen hat Prof. Dr. Brandweiner um die Erteilung eines Urlaubes angesucht?

2.) Hat das Bundesministerium für Unterricht diese Gründe überprüft? Wenn nein, warum wurde dies unterlassen, zumal die Einstellung und das Verhalten des Herrn Prof. Dr. Brandweiner auch dem Bundesministerium für Unterricht nicht unbekannt sein dürfte?

3.) Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, wenn der angegebene Urlaubszweck mit dem tatsächlichen nicht übereinstimmt?

- - - - -